

11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird
--

(Sicherheitsdatenblätter sind in Abschnitt 3.5.1 beizufügen)

BE Nr.	Bezeichnung des Stoffes/Gemisches	Aggregatzustand gem. § 2 (5) - (7) AwSV	Art des Umganges gem. § 2 (20) - (27) AwSV	Dichte [g/cm³]	Wassergefährdungsklasse (WGK) nach AwSV	Selbsteinstufung nach AwSV
1	2	3	4	5	6	7
5001	Heizöl EL	flüssig	Lagern	0,86 (bei 20°C)	2	
4001	NaOH	flüssig	Lagern	2,13 (bei 20°C)	1	
4001	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	gasförmig	Lagern			
5010	Heizöl EL	flüssig	Abfüllen	0,86 (bei 20°C)	2	
5010	Recyclingöl	flüssig	Abfüllen		2	
5010	Reraffinat	flüssig	Abfüllen		3	
5001	Recyclingöl	flüssig	Lagern		2	
6001	Recyclingöl	flüssig	Lagern		2	
5010	Reraffinat	flüssig	Abfüllen	2,13 (bei 20°C)	3	

- Leckanzeigergerät
Datum: _____ Nr. _____
- Überfüllsicherung
Datum: _____ Nr. _____
- Innenbeschichtung/-auskleidung
Datum: _____ Nr. _____
- Leckschutzauskleidung
Datum: _____ Nr. _____
- Sonstiges
Datum: _____ Nr. _____
-
- Nachweise sind beigefügt Nachweise werden zur Abnahme nach AwSV vorgelegt

12. Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum:

Behälterfüllvolumen des größten Behälters/Gebindes im Auffangraum: 50 m³

Gesamtfüllvolumen aller Behälter im Auffangraum: 50 m³

Rückhaltevolumen des Auffangraumes: 50 m³

Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum: m²

Werkstoff des Auffangraumes

- Beton
- Stahl, Werkstoff Nr.:
- Kunststoff (Material):
Prüfzeichen Nr. bzw.
allgem. bauaufsichtl.
Zulassungs Nr.:
- Sonstiges Doppelwandig

Beschichtung/Auskleidung des Auffangraumes:

- Ja Material (Nachweis der Beständigkeit erforderlich)
- Kunststoff (Nachweis über baurechtl. Prüfzeichen /
allgem. bauaufsichtl. Zulassung erforderlich)
- Datum: _____ Prüfzeichen Nr. bzw.
allgem. bauaufsichtl.
Zulassungs Nr.:
- Stahl Werkstoff-Nr: _____
- Sonstiges
- Nein (Nachweis der Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes erforderlich)

Der Auffangraum besitzt Bauwerksfugen:

- Ja Konstruktion der Fugen, Darstellung auf separatem Blatt im Maßstab 1:10
Material der Fugendichtung (Nachweis der
Dichtheit und Beständigkeit erforderlich):
- Nein

13. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden?

- Ja
- Nein

- Leckanzeigergerät
Datum: _____ Nr. _____
- Überfüllsicherung
Datum: _____ Nr. _____
- Innenbeschichtung/-auskleidung
Datum: _____ Nr. _____
- Leckschutzauskleidung
Datum: _____ Nr. _____
- Sonstiges
Datum: _____ Nr. _____
- Nachweise sind beigefügt Nachweise werden zur Abnahme nach AwSV vorgelegt

12. Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum:

Behälterfüllvolumen des größten Behälters/Gebindes im Auffangraum: 50 m³

Gesamtfüllvolumen aller Behälter im Auffangraum: 50 m³

Rückhaltevolumen des Auffangraumes: 50 m³

Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum: m²

Werkstoff des Auffangraumes

- Beton
- Stahl, Werkstoff Nr.:
- Kunststoff (Material):
Prüfzeichen Nr. bzw.
allgem. bauaufsichtl.
Zulassungs Nr.:
- Sonstiges

Beschichtung/Auskleidung des Auffangraumes:

- Ja Material (Nachweis der Beständigkeit erforderlich)
- Kunststoff (Nachweis über baurechtl. Prüfzeichen /
allgem. bauaufsichtl. Zulassung erforderlich)
- Datum: _____ Prüfzeichen Nr. bzw.
allgem. bauaufsichtl.
Zulassungs Nr.:
- Stahl Werkstoff-Nr: _____
- Sonstiges
- Nein (Nachweis der Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes erforderlich)

Der Auffangraum besitzt Bauwerksfugen:

- Ja Konstruktion der Fugen, Darstellung auf separatem Blatt im Maßstab 1:10
Material der Fugendichtung (Nachweis der
Dichtheit und Beständigkeit erforderlich):
- Nein

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien):

- Nachweise sind beigefügt Nachweise werden zur Abnahme nach AwSV vorgelegt

13. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden?

- Ja
- Nein

Datum:		Nr.	
<input type="checkbox"/>	Innenbeschichtung/-auskleidung		<input type="checkbox"/>
Datum:		Nr.	
<input type="checkbox"/>	Leckschutzauskleidung		<input type="checkbox"/>
Datum:		Nr.	
<input type="checkbox"/>	Sonstiges		<input type="checkbox"/>
Datum:		Nr.	
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Nachweise sind beigefügt	<input type="checkbox"/>	Nachweise werden zur Abnahme nach AwSV vorgelegt

12. Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum:

Behälterfüllvolumen des größten Behälters/Gebindes im Auffangraum:	2	m ³
Gesamtfüllvolumen aller Behälter im Auffangraum:	2	m ³
Rückhaltevolumen des Auffangraumes:		m ³
Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum:		m ²

Werkstoff des Auffangraumes

- Beton
- Stahl, Werkstoff Nr.:
- Kunststoff (Material):
Prüfzeichen Nr. bzw.
allgem. bauaufsichtl.
Zulassungs Nr.:
- Sonstiges

Beschichtung/Auskleidung des Auffangraumes:

- Ja Material (Nachweis der Beständigkeit erforderlich)
- Kunststoff (Nachweis über baurechtl. Prüfzeichen /
allgem. bauaufsichtl. Zulassung erforderlich)
- Datum: Prüfzeichen Nr. bzw.
allgem. bauaufsichtl.
Zulassungs Nr.:
- Stahl Werkstoff-Nr:
- Sonstiges WHG-Beschichtung; PA-VI 212-121
- Nein (Nachweis der Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes erforderlich)

Der Auffangraum besitzt Bauwerksfugen:

- Ja Konstruktion der Fugen, Darstellung auf separatem Blatt im Maßstab 1:10
Material der Fugendichtung (Nachweis der
Dichtheit und Beständigkeit erforderlich):

- Nein

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien):

- Nachweise sind beigefügt Nachweise werden zur Abnahme nach AwSV vorgelegt

13. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden?

- Ja
- Nein

11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische

Dieses Formular ist für jede Anlage im Sinne § 2 (9) AwSV auszufüllen!

1. **Betriebseinheit:** 4001
 2. **Behälter-Nr./Bezeichnung lt. Aufstellungsplan:** Lageranlage Natronlauge
 3. **Behältervolumen:** 0,3 m³
 3a. **Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV** Stufe A
 4. **Anzahl baugleicher Behälter:** 1
 5. **Gelagerte Stoffe/Gemische (Bezeichnung aus Formular 11.1):**

- NaOH

6. **Behälterwerkstoff** PE

7. **Aufstellung:**

- oberirdisch
 im Freien
 im Gebäude bzw. durch Überdachung - auch vor Schlagregen - geschützt
 unterirdisch/mit unterirdischen oder nicht einsehbaren Anlagenteilen

8. **Behälterausführung:**

- einwandig
 mit Auffangraum
 ohne Auffangraum
 doppelwandig
 Flachbodentank
 Behälterboden kontrollierbar
 Behälterboden nicht kontrollierbar

9. **Verwendbarkeits - / Anwendbarkeitsnachweis des Behälters/Gebindes:**

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß der WasBauPVO
 Datum: _____ Akten- Behörde /
 zeichen: _____ Prüfstelle:
 wird hiermit beantragt
 Nachweise sind beigelegt Nachweise werden zur Abnahme nach AwSV vorgelegt

10. **Sonstige Nachweise (Nachweise erforderlich):**

(nur bei nicht serienmäßig hergestellten Behältern, z.B. nach DIN 4119 bzw. bei Nutzungsänderung vorhandener Behälter, für die die Nachweise nach Nr. 9 nicht vorhanden sind.)

- Konstruktions- und Standsicherheitsnachweise
 Nachweis der Korrosionsbeständigkeit der Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem Lagermedium
 Nachweise werden vor der Errichtung der Anlage nachgereicht

11. **Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis der Schutzvorkehrungen nach Nr. 2 WasBauPVO**

bauaufsichtliche Verwendbar-
keitsnachweise (DIN-/EN-Norm,
Zulassungsnummer)

- Leckanzeigergerät
Datum: Nr.
- Überfüllsicherung
Datum: Nr.
- Innenbeschichtung/-auskleidung
Datum: Nr.
- Leckschutzauskleidung
Datum: Nr.
- Sonstiges
Datum: Nr.
- Nachweise sind beigefügt Nachweise werden zur Abnahme nach AwSV vorgelegt

12. Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum:

Behälterfüllvolumen des größten Behälters/Gebindes im Auffangraum: 0,3 m³

Gesamtfüllvolumen aller Behälter im Auffangraum: 0,3 m³

Rückhaltevolumen des Auffangraumes: 0,75 m³

Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum: m²

Werkstoff des Auffangraumes

- Beton
- Stahl, Werkstoff Nr.:
- Kunststoff (Material): PE
Prüfzeichen Nr. bzw.
allgem. bauaufsichtl.
Zulassungs Nr.:
- Sonstiges

Beschichtung/Auskleidung des Auffangraumes:

- Ja Material (Nachweis der Beständigkeit erforderlich)
- Kunststoff (Nachweis über baurechtl. Prüfzeichen /
allgem. bauaufsichtl. Zulassung erforderlich)
- Datum: Prüfzeichen Nr. bzw.
allgem. bauaufsichtl.
Zulassungs Nr.:
- Stahl Werkstoff-Nr:
- Sonstiges
- Nein (Nachweis der Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes erforderlich)

Der Auffangraum besitzt Bauwerksfugen:

- Ja Konstruktion der Fugen, Darstellung auf separatem Blatt im Maßstab 1:10
Material der Fugendichtung (Nachweis der
Dichtheit und Beständigkeit erforderlich):
- Nein

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien):

- Nachweise sind beigefügt Nachweise werden zur Abnahme nach AwSV vorgelegt

13. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden?

- Ja
- Nein

11.4 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische

Dieses Formular ist für jede nicht-baugleiche Abfüll-/Umschlaganlage auszufüllen!

- 1. Betriebseinheit:** 5010
- 2. Nr. der Abfüll-/ Umschlaganlage /** Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe
Bezeichn. lt. Lageplan:
- 3. Abgefüllte/umgeschlagene Stoffe (Bezeichnung aus Formular 11.1):**

- Heizöl EL

4. Zweck der Anlage:

- Befüllen von ortsbeweglichen Behältern
- Entleeren von ortsbeweglichen Behältern
- Umfüllen von flüssigen Stoffen; Laden und Löschen von Schiffen in Verbindung mit ortsbeweglichen Behältern an Land
- Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind

5. Maximale Größe der befüllten/entleerten Behälter bzw. Füllvolumen der Umladeeinheit: 50 m³

5a. Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV: Stufe C

6. Maximaler Volumenstrom

bei Befüllung: l/s

bei Entleerung/Umfüllung: l/s

7. Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung des Überfüllens ortsbeweglicher Behälter

(z.B. Überfüllsicherung, Totmannschaltung, Zählervoreinstellung)

Es werden nur ortsfeste Behälter befüllt. Diese verfügen sämtlich über Überfüllsicherungen.

8. Befestigung und Abdichtung der Bodenfläche

- Asphaltdecke
- Betondecke
- Dichtungsbahn (Material): HDPE
- Stahlwanne (Werkstoff Nr.):
- TRwS DWA-A 786:
- Sonstiges: Mittlere Lage aus Beton Güte B25

Der Auffangraum besitzt Bauwerksfugen:

- Ja Konstruktion der Fugen, Darstellung auf separatem Blatt im Maßstab 1:10
 Material der Fugendichtung (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit erforderlich):

Nein

(Nachweise der Beständigkeit sind erforderlich)

- Bescheide zum Dichtigkeitsnachweis sind beigefügt
- Bescheide zum Dichtigkeitsnachweis werden zur Abnahme vorgelegt

9. Rückhaltemaßnahmen und Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten / flüssige Stoffe:

Rückhaltevolumen: m³

Erläuterungen über die Ausführung der Rückhaltemaßnahmen:

Zuleitung über Bodenablauf und Pumpenschacht zu einem Abwassersammelbehälter

10. Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser

(soweit die Anlage nicht vollständig überdacht ist):

Anlage ist überdacht

11. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden?

Ja

Nein

11.4 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische

Dieses Formular ist für jede nicht-baugleiche Abfüll-/Umschlaganlage auszufüllen!

1. Betriebseinheit:

2. Nr. der Abfüll-/ Umschlaganlage /

Bezeichn. lt. Lageplan:

3. Abgefüllte/umgeschlagene Stoffe (Bezeichnung aus Formular 11.1):

4. Zweck der Anlage:

- Befüllen von ortsbeweglichen Behältern
- Entleeren von ortsbeweglichen Behältern
- Umfüllen von flüssigen Stoffen; Laden und Löschen von Schiffen in Verbindung mit ortsbeweglichen Behältern an Land
- Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind

5. Maximale Größe der befüllten/entleerten Behälter bzw. Füllvolumen der Umladeeinheit: m³

5a. Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV:

6. Maximaler Volumenstrom

bei Befüllung: l/s

bei Entleerung/Umfüllung: l/s

7. Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung des Überfüllens ortsbeweglicher Behälter

(z.B. Überfüllsicherung, Totmannschaltung, Zählervoreinstellung)

8. Befestigung und Abdichtung der Bodenfläche

- Asphaltdecke
- Betondecke
- Dichtungsbahn (Material):
- Stahlwanne (Werkstoff Nr.):
- TRwS DWA-A 786:
- Sonstiges:

Der Auffangraum besitzt Bauwerksfugen:

Ja Konstruktion der Fugen, Darstellung auf separatem Blatt im Maßstab 1:10

Material der Fugendichtung (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit erforderlich):

Nein

(Nachweise der Beständigkeit sind erforderlich)

- Bescheide zum Dichtigkeitsnachweis sind beigefügt Bescheide zum Dichtigkeitsnachweis werden zur Abnahme vorgelegt

9. Rückhaltemaßnahmen und Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten / flüssige Stoffe:

Rückhaltevolumen: m³

Erläuterungen über die Ausführung der Rückhaltemaßnahmen:

10. Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser

(soweit die Anlage nicht vollständig überdacht ist):

11. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden?

- Ja
- Nein

11.8 Sonstiges

11.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Dampfkesselanlage der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg erfolgt ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die zur Verbrennung in den drei Dampfkesselanlagen zu nutzenden Brennstoffe Heizöl EL, Recyclingöl sowie Reraffinat. Darüber hinaus wird Natronlauge als Hilfsstoff für die Rauchgaswäsche eingesetzt.

Aufgrund der Umgangsmengen an wassergefährdenden Stoffen sind für einzelne Anlagenbereiche die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) maßgeblich.

Die Anlagen befinden sich nicht in einem Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz-, oder Überschwemmungsgebiet gemäß § 2 Abs. 32 AwSV.

Die AwSV-Anlagen teilen sich im vorliegenden Fall in vier Lageranlagen sowie eine Abfüllanlage auf. Die nachfolgenden Abschnitte dokumentieren dabei im Detail die Umsetzung der Anforderungen der AwSV an diese Anlagen.

11.8.1 Beschreibung der AwSV-Anlagen

Im Zusammenhang mit der Dampfkesselanlage werden insgesamt folgende AwSV-Anlagen abgegrenzt:

AwSV-Anlage Nr. 1: Heizöl-Lagertank

AwSV-Anlage Nr. 2: Heizöl-Recyclingöl-Reraffinat-Lagertank

AwSV-Anlage Nr. 3: Recyclingöl-Tagestank

AwSV-Anlage Nr. 4: Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe

AwSV-Anlage Nr. 5: Lageranlage Natronlauge

Nachfolgend werden die genannten AwSV-Anlagen hinsichtlich ihrer Größe und Abgrenzung näher beschrieben.

AwSV-Anlage Nr. 1: Heizöl-Lagertank

Bei dem Heizöl-Lagertank handelt es sich um einen oberirdischen, im Freien aufgestellten doppelwandigen Lagertank für Heizöl der Firma Chemie- und Tankanlagenbau Reuther (Hersteller-Nummer: 88/73636). Es handelt sich um eine Bestandsanlage. Der Lagertank ist aus dem Werkstoff Stahl (DIN 6616/2) gefertigt. Der Tank weist ein Volumen von 50 m³ auf und ist mit einem Flüssigkeits-Leckanzeigesystem der Firma Afriso (Typ LAG 14-ER, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Z-65.24-1) ausgestattet. Darüber hinaus verfügt der Tank über einen Grenzwertgeber/Überfüllsicherung mit der Zulassung 05 PTB III B/S 1993 F. Zusätzlich zum Leckanzeigesystem ist der Tank innerhalb eines gemauerten Auffangraumes aufgestellt. Der Tank wurde im Jahr 2010 errichtet. Aufgrund der WGK 2 des Heizöls und des beschriebenen Volumens ist der Tank in die Gefährdungsstufe C gemäß § 39 AwSV eingestuft.

Die Betriebsrohrleitungen des Lagertanks sind in unterirdischer doppelwandiger Ausführung als Stahlleitung verlegt. Die Rohrleitungsführung verläuft vom im Freien aufgestellten Tank zum Kesselhaus. Zur Leckagesicherung ist die Rohrleitung mit einem Überdruck-Leckanzeigesystems der Firma Afriso, Typ Eurovac NV (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Z-65.26-349) ausgestattet.

Die Lageranlage wurde letztmalig mit Prüfbericht vom 02. Juni 2021 (Berichts-Nummer: 21060201BU) von der BfU Dr. Poppe AG geprüft.

Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind keine wesentlichen Änderungen gemäß § 2 Abs. 31 AwSV verbunden.

Übersicht Anlagenvolumen Einzelkomponenten

Max. Gebindegröße: 50.000 L

Anlagengröße: 50.000 L

gelagerte (wassergefährdende) Stoffe

Heizöl EL, WGK 2: 50.000 L (Lagertank)

Maßgebender Rauminhalt / Gefährdungsstufe

50.000 L

resultierende WGK: 2

Gefährdungsstufe C

AwSV-Anlage Nr. 2: Heizöl-Recyclingöl-Reraffinat-Lagertank

Bei dem Lagertank handelt es sich um einen oberirdischen, im Freien aufgestellten einwandigen Lagertank mit Innenhülle für Heizöl und Recyclingöl der Firma Apparatebau Biersdorf (Hersteller-Nummer: 16889). Es handelt sich um eine Bestandsanlage. Der Lagertank ist aus dem Werkstoff Stahl (DIN 6616) gefertigt. Der Tank weist ein Volumen von 50 m³ auf und ist mit einem Unterdruck-Leckanzeigesystem der Firma ASF (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: PTB III B/S 1278) ausgestattet. Die Innenhülle weist die Zulassung PTB III B/S 1028 auf. Darüber hinaus verfügt der Tank über einen Grenzwertgeber / Überfüllsicherung mit der Zulassung Z-65.17-366. Zusätzlich zum Leckanzeigesystem ist der Tank innerhalb eines gemauerten Auffangraumes aufgestellt. Der Tank wurde im Jahr 1963 errichtet. Aufgrund der WGK 2 des Heizöls sowie des Recyclingöls und des beschriebenen Volumens ist der Tank in die Gefährdungsstufe C gemäß § 39 AwSV eingestuft.

Die Betriebsrohrleitungen des Lagertanks sind in oberirdischer Ausführung als Stahlleitung doppelwandig in einem Schutzrohr verlegt. Die Rohrleitungsführung verläuft vom im Freien aufgestellten Tank zum Kesselhaus. Zur Leckagesicherung ist die Rohrleitung mit einem Unterdruck-Leckanzeigesystems der Firma SGB (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: PTB III B/S 1237) ausgestattet.

Die Lageranlage wurde letztmalig mit Prüfbericht vom 20. Juni 2023 (Berichts-Nummer: 23062002SHF) von der BfU Dr. Poppe AG geprüft.

Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 31 AwSV verbunden.

Durch die geplante und neu beantragte Lagerung von Reraffinat, welches eine WGK von 3 aufweist (vgl. Aktuelles Sicherheitsdatenblatt vom 27. März 2020), ist die Lageranlage zukünftig der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 AwSV zuzuordnen. Die Lagerung der drei Brennstoffe ist alternativ, es wird ausschließlich einer der Brennstoffe jeweils gelagert, eine Mischlagerung erfolgt nicht. Der Lagertank wird vor Brennstoffwechsel vollständig geleert.

Die Änderung der Gefährdungsstufe ist nicht mit geänderten technischen Anforderungen der AwSV verbunden. Die Änderung bedingt ausschließlich eine formelle Anzeige gemäß § 40 AwSV nach wesentlicher Änderung, welche im vorliegenden Kapitel als Formblatt unter 11.2 enthalten ist.

Die Anlage ist nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen gemäß § 46 AwSV zu prüfen. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfpflichten und -intervalle.

Übersicht Anlagenvolumen Einzelkomponenten

Max. Gebindegröße: 50.000 L

Max. Gebindegröße: 50.000 L

gelagerte (wassergefährdende) Stoffe

Heizöl EL, Recyclingöl WGK 2: 50.000 L (Lagertank)

Reraffinat, WGK 3 50.000 L (Lagertank)

Maßgebender Rauminhalt / Gefährdungsstufe

50.000 L

resultierende WGK: 3

Gefährdungsstufe D

AwSV-Anlage Nr. 3: Recyclingöl-Tagestank

Bei dem Recyclingöl-Tagestank handelt es sich ebenfalls um eine Bestandsanlage. Der Tagestank ist in den Räumlichkeiten der betrieblichen Abwasseranlage, im Aufstellraum der betrieblichen Ölaufbereitungsanlage aufgestellt. Der Tank weist eine einwandige Ausführung auf und ist aus Stahl gefertigt (Baujahr 1992). Das Volumen des Tanks beträgt 2 m³. Der Tank dient zur Lagerung des im Ölaufbereitungsprozess gewonnenen Recyclingöl und der anschließenden Zuführung in einen der Brenner der Dampfkesselanlage. Der Tank ist mit einer Überfüllsicherung ausgestattet, welche auf einen Leitstand aufgeschaltet sind. Darüber hinaus wird eine Alarmmeldung per Telefon ausgelöst. Die Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV wird durch den als Auffangraum mit einer gemäß WHG zugelassenen Bodenbeschichtung (Zulassung: PA-VI 212-121) Aufstellraum der Ölaufbereitungsanlage generiert. Das Rückhaltevolumen beträgt ca. 28 m³ und ist somit ausreichend bemessen. Als zusätzliche Sicherung ist der Aufstellraum mit einer Leckagesonde ausgestattet. Auf Grundlage des Volumens von 2 m³ sowie der maßgebenden WGK von 2 ist die Anlage in die Gefährdungsstufe B gemäß § 39 AwSV eingestuft.

Die Betriebsrohrleitung des Tagestanks verläuft in unterirdischer einwandiger Ausführung von den Räumlichkeiten der Abwasserbehandlungsanlage zum Kesselhaus in einem Schutzrohr, welches mit Stickstoff als Leckagesicherung gefüllt ist. Die letztmalige Druckprüfung der Rohrleitung erfolgt mit Prüfbericht vom 19. September 2023 durch die Firma Hitzler Werft GmbH.

Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind keine wesentlichen Änderungen gemäß § 2 Abs. 31 AwSV verbunden.

Übersicht Anlagenvolumen Einzelkomponenten

Max. Gebindegröße: 2.000 L

Anlagengröße: 2.000 L

gelagerte (wassergefährdende) Stoffe

Recyclingöl, WGK 2: 2.000 L (Lagertank)

Maßgebender Rauminhalt / Gefährdungsstufe

2.000 L

resultierende WGK: 2

Gefährdungsstufe B

AwSV-Anlage Nr. 4: Abfüllplatz für wassergefährdende Flüssigkeiten

Bei dem Abfüllplatz für wassergefährdenden Flüssigkeiten handelt es sich ebenfalls um eine Bestandsanlage. Die Anlage befindet sich analog den beiden Lagertanks (siehe Anlagen Nr.1 und 2) im Außenbereich des Standortes in unmittelbarer Nähe zu den beiden Tanks. Der Abfüllplatz dient aktuell der Abfüllung von Abfüllplatz für Salzsäure, Eisen-III-chlorid und organisch-chemischer Spalter, zzt. Netsplit B4-40 sowie Heizöl EL und Recyclingöl. Gemäß §39 Abs. 4 AwSV ist die Abfüllanlage mit einem maßgebenden Volumen von 9 Tonnen pro Tag sowie der maßgebenden WGK von 2 in die Gefährdungsstufe B eingestuft. Der Abfüllplatz ist in überdachter Bauweise ausgeführt. Bei dem Boden des Abfüllplatzes handelt es sich um einen Beton der Güte B25 mit unterliegender HDPE-Folie mit Prüfzeichen sowie oberliegendem Estrich bzw. Asphalt. Die Rückhalteeinrichtung des Abfüllplatzes wird durch eine Zuführung zu einem Pumpenschacht am Abfüllplatz, welche mit einem Abwassersammelbehälter verbunden ist, generiert. Das Rückhaltevolumen beträgt > 20 m³.

Die Rohrleitungen zwischen Abfüllplatz und den beiden außen aufgestellten Lagertanks ist als doppelwandige PE-Leitung ausgeführt. Sie weist ein Gefälle in Richtung des Abfüllplatzes auf.

Die Abfüllanlage wurde letztmalig mit Prüfbericht vom 20. Juni 2023 (Berichts-Nummer: 23062003SHF) von der BfU Dr. Poppe AG geprüft.

Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 31 AwSV verbunden.

Durch die geplante und neu beantragte Lagerung von Reraffinat, welches eine WGK von 3 aufweist (vgl. Aktuelles Sicherheitsdatenblatt vom 27. März 2020), ist die Abfüllanlage zukünftig der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 AwSV zuzuordnen, da das Reraffinat ebenfalls durch einen Tanklastzug angeliefert und abgefüllt werden wird.

Die Änderung der Gefährdungsstufe ist nicht mit geänderten technischen Anforderungen der AwSV verbunden. Die Änderung bedingt ausschließlich eine formelle Anzeige gemäß § 40 AwSV nach wesentlicher Änderung, welche als Formblatt im vorliegenden Kapitel unter 11.4 enthalten ist.

Die Anlage ist nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen gemäß § 46 AwSV zu prüfen. Es ergeben sich Änderungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfpflichten und intervallen. Die Anlage ist zukünftig formell wiederkehrend alle fünf Jahren durch einen Sachverständigen zu prüfen. Dies wird aktuell bereits schon gehandhabt (*Anmrk: Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe B sind nur alle 10 Jahre wiederkehrend zu prüfen*).

Übersicht Anlagenvolumen Einzelkomponenten

Mittlerer Tagesdurchsatz:	9 Tonnen /Tag
Anlagengröße:	9 Tonnen /Tag

abgefüllte (wassergefährdende) Stoffe

Heizöl EL, Recyclingöl, WGK 2:	500 Tonnen/a
Reraffinat, WGK 3	500 Tonnen/a
Salzsäure, WGK 1:	2.000 Tonnen/a
Eisen-III-Chlorid, WGK 1:	80-100 Tonnen/a
Netsplit B4-40, WGK 2	10-20 Tonnen/a

Maßgebendes Volumen/ Gefährdungsstufe

9 Tonnen/Tag

resultierende WGK: 3

Gefährdungsstufe C

AwSV-Anlagen Nr. 5: Lageranlage Natronlauge

Bei der Lageranlage für Natronlauge handelt es sich um eine Bestandsanlage. Die Lageranlage besteht aus einem 300-Liter fassenden PE-Behälter, welcher innerhalb des Kesselhauses aufgestellt wird. Die Natronlauge dient als Hilfsstoff für die Rauchgaswäsche der Recyclingölverbrennung. Der Behälter ist innerhalb einer 750 L fassenden PE-Auffangwanne aufgestellt. Aufgrund der WGK 1 der Natronlauge sowie des Behältervolumens ist die Anlage in die Gefährdungsstufe A gemäß § 39 AwSV eingestuft.

Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind keine wesentlichen Änderungen gemäß § 2 Abs. 31 AwSV verbunden.

Übersicht Anlagenvolumen Einzelkomponenten

Max. Gebindegröße:	300 L
Anlagengröße:	300 L

gelagerte (wassergefährdende) Stoffe

Natronlauge, WGK 1:	300 L (Lagerbehälter)
---------------------	-----------------------

Maßgebender Rauminhalt / Gefährdungsstufe

300 L

resultierende WGK: 2

Gefährdungsstufe A

11.8.2 Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV

Die Anlagen am Standort müssen gemäß § 17 AwSV so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt:

Dichtheit der Anlagen und Widerstandsfähigkeit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse

Durch die sorgfältige Auswahl der verwendeten Materialien für Behälter, Rohrleitungen und Dichtungen werden Dichtheit und Widerstandsfähigkeit der Anlagen gewährleistet.

Gemäß DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste) ist sind alle Stahlwerkstoffe zur Lagerung von Heizöl EL und somit auch für Recyclingöl und Reraffinat geeignet bzw. eine Beständigkeit vollständig anzunehmen.

Für den PE-Behälter ist gemäß Medienliste 40.1.1 des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) die Beständigkeit gegenüber Natronlauge gegeben.

Für die Ausführung des Abfüllplatzes kann aufgrund der Spezifikation des Betons (Güte B25) sowie der unterliegenden HDPE-Dichtfolie für eine mittlere Beaufschlagungsdauer die Dichtheit ausreichend angesehen werden.

Schnelles und zuverlässiges Erkennen von Undichtigkeiten

Durch regelmäßige Kontrollgänge wird die Dichtheit der Anlagen überwacht. Schlecht einsehbare Bereiche werden durch die Anlagenkonstruktionen und -bauweise weitestgehend vermieden.

Rückhaltung von im Schadensfall austretenden wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen gemäß § 18 AwSV werden sämtlich für alle fünf Anlagen erfüllt (vgl. Ausführungen zu den Rückhalteeinrichtungen unter Kapitel 11.1) Für die drei Verbrennungsanlagen der Dampferzeuger (jeweils Verwendungsvolumina der wassergefährdenden Stoffe 220 L, somit keine Anlagen, welche der AwSV unterliegen) stehen zur Wahrung des Besorgnisgrundsatzes des § 62 WHG Tropfwannen unterhalb der Brenner sowie der Heizölpumpe zur Verfügung. Diese sind zusätzlich mit Leckagesonden ausgestattet.

Verwertung oder Beseitigung ausgetretener wassergefährdender Stoffe

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe werden nach Möglichkeit aufgenommen und verwertet. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt eine ordnungsgemäße Beseitigung.

Auffangräume ohne Abläufe

Auffangräume (im vorliegenden Fall: Doppelwandige Ausführungen der Lagertanks im Freien, Auffangraum der Ölaufbereitungsanlage, PE-Auffangwanne des Natronlaugebehälters) zur Realisierung von Rückhaltevermögen sind grundsätzlich ohne Ablauf gesichert.

Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV für die fünf AwSV-Anlagen liegen vor. In den Fällen der wesentlichen Änderung der Anlagen werden die Betriebsanweisungen entsprechend aktualisiert.

Standicherheit

Die Anlagen/Einrichtungen sind auf angemessene Gebrauchsdauer standsicher und dicht ausgeführt.

Dichtheit und Widerstandsfähigkeit

Durch das Zusammenwirken technischer Maßnahmen wird in Verbindung mit den organisatorischen Maßnahmen ein hohes Maß an Sicherheit erzeugt. Dazu wird ein Sicherungssystem aus mehreren Barrieren aufgebaut. Die erste Barriere verhindert das Austreten von Stoffen aus den Anlagenteilen über technische Maßnahmen, wie z.B. hochwertige Dichtsysteme, Minimierung der Anzahl der Dichtungen und Auswahl korrosionsarmer Materialien sowie organisatorische Maßnahmen, z.B. System von Anweisungen zur regelmäßigen Wartung und Instandhaltung. Weiterhin wird hierdurch die Menge von Stofffreisetzungen im Störfall minimiert.

Im Havariefall verhindert das Eindringen von Stoffen in das Erdreich bzw. Grundwasser technische Maßnahmen wie z.B. ausreichend große und dichte Auffangwannen oder doppelwandige Ausführungen.

Löschwasserrückhaltung

Gemäß § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Mit Datum vom 25. November 2019 wurde seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ein erster Referentenentwurf zu einer ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 veröffentlicht.

Eine wesentliche Anpassung muss innerhalb der Regelungen zur Löschwasserrückhaltung gesehen werden. Der Änderungsverordnungsentwurf enthält umfangreiche Ergänzungen und weiterführende Regelungen zum § 20 der AwSV und führt einen vollständigen neuen Anhang (Anhang 2a AwSV) bezüglich der Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

Regelungen zur Löschwasserrückhaltung wurden bereits in der Vergangenheit in den Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der einzelnen Bundesländer eingeführt (z.B. §3 Nr. 4 VAWS Hessen). Die dort eingeführten Regelungen bezogen sich auf jegliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Weitere Konkretisierungen der Ausführung bzw. Bemessung der geforderten Rückhaltung von Löschwasser waren innerhalb der den Landesverordnungen unterstellten technischen Regeln, den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe TRwS festgelegt. Insbesondere ist hier die TRwS 779 vom April 2006 zu nennen. Entsprechende Regelungen finden sich dort unter Kapitel 8.2. (Anmrk. Auch die aktuelle Fassung der TRwS 779 vom Juni 2023 verweist unter Kapitel 5.4 Abs. 2 auf die Fassung vom April 2006). Innerhalb dieses technischen Regelwerkes erfolgte der immer noch bestehende Brückenschlag bzw. die Verzahnung des anlagenbezogenen Wasserrechts mit dem Baurecht, namentlich durch die dort benannte und geforderte Anwendung der Löschwasser-Rückhalterichtlinie (LÖRÜRI).

Da zwischenzeitlich die Muster-Löschwasserrückhalterichtlinie innerhalb der Muster-Technischen Baubestimmung des Bundes (Muster-TBB 2019) zurückgezogen wurde, waren auch die einzelnen Bundesländer in der Verantwortung, landesspezifische Regelungen zu dieser Thematik zu treffen. In einigen Bundesländern wurde die jeweilige Landes-Löschwasser-Rückhalterichtlinie zwischenzeitlich über die jeweiligen Technischen Baubestimmungen der Länder außer Kraft gesetzt.

Im Bundesland Schleswig-Holstein kann die Löschwasser-Rückhalterichtlinie jedoch weiterhin angewendet werden. Dies ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Schleswig-Holstein (VV TB SH) Nr. A 2.2.1.13 Hinweis 1.

Gemäß Nr. 2.1 LÖRÜRI ist die Richtlinie anzuwenden für bauliche Anlagen in oder auf denen wassergefährdende Stoffe

- der Wassergefährdungsklasse WGK 1 mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder
- der Wassergefährdungsklasse WGK 2 mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder
- der Wassergefährdungsklasse WGK 3 mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt

gelagert werden.

Gemäß Nr. 7.2.1 LÖRÜRL ist für doppelwandige Behälter aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 100 m³, die mit einem zugelassenen Leckanzeigegerät ausgerüstet sind, keine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Dies ist für die beiden im Freien aufgestellten Lagertanks der Fall. Die beiden Tanks sind jedoch jeweils innerhalb einer gemauerten Auffangwanne aufgestellt, welche als Löschwasserrückhalteeinrichtung dienen kann. Das Volumen der beiden Auffangwannen beträgt jeweils 109 m³.

Am Abfüllplatz kann das möglicherweise kontaminierte Löschwasser über dort befindliche Ablaufkanäle in die Einrichtungen/Tanks der Abwasseranlage geleitet werden.

Für den Tagestank Recyclingöl sowie den Lagerbehälter Natronlauge kann jeweils eine Unterschreitung des Schwellenwertes der Nr. 2.1 LÖRÜRL festgehalten werden, so dass jeweils keine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist.

Auf ein Ausfüllen des Formulars 11/7 wird verzichtet.

Sachverständigen-Prüfpflichten (inkl. Selbstverpflichtung)

Entsprechend der ermittelten Gefährdungsstufen ist eine Sachverständigenprüfpflicht gemäß §46 AwSV für die AwSV-Anlagen 1 bis 4 gegeben. Für die Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind Sachverständigenprüfungen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre sowie nach Stilllegung erforderlich. Für die Anlage der Gefährdungsstufe B ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen erforderlich.

Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen nach § 40 AwSV

besteht für Anlagen ab Gefährdungsstufe B. Insofern besteht im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aktuell für die AwSV-Anlagen Nr. 2 (Lagertank Heizöl, Recyclingöl, Reraffinat) sowie den Abfüllplatz für wassergefährdende Flüssigkeiten eine Anzeigepflicht aufgrund der wesentlichen Änderungen (vgl. Kap. 11.1). Die Anzeige wird gemäß § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentriert (vgl. Formulare 11/2 und 11/4).